

Ueber die staatswissenschaftliche Vorbildung
zum
höheren Verwaltungsdienst
in Preussen.

Von

Gustav Cohn,
o. Professor der Universität Göttingen.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1900.

Ueber die staatswissenschaftliche Vorbildung
zum
höheren Verwaltungsdienst
in Preussen.

Von

Gustav Cohn,
o. Professor der Universität Göttingen.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1900

ISBN 978-3-662-39128-0

ISBN 978-3-662-40111-8 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-40111-8

Vorwort.

Die folgenden Blätter, welche zuerst im Mai-Heft des im Preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegebenen „Archiv für Eisenbahnwesen“ erschienen sind, versuchen es in erneuter Gestalt vor einen weiteren Leserkreis zu treten, nachdem es den Anschein gewonnen hat, als ob in den wenigen Monaten, die seit dem ersten Erscheinen verflossen sind, sich die Aussichten für die angestrebte Reform verbessert haben.

Der etwas resignirte Ton, der zumal in dem Schlusssatze zum Ausdrucke kommt, ist gleichwohl unverändert geblieben. Mögen die Thatsachen ihn endlich Lügen strafen — besser als umgekehrt.

Göttingen, im August 1900.

G. Cohn.

I.

Es sind gerade fünfzehn Jahre vergangen, seit ich mir die Freiheit genommen habe, im Archiv für Eisenbahnwesen einige Worte „über das staatswissenschaftliche Studium im Hinblick auf die Staatseisenbahnverwaltung“ zu äussern¹⁾.

Die Erörterung des Gegenstandes ging, der Lage der Dinge entsprechend, von den allgemeinen Zuständen des Universitätsstudiums für den preussischen Staatsdienst aus, deutete auf die relativen Lücken des Rechtsstudiums, auf die absoluten Lücken des staatswissenschaftlichen Studiums, um dann gewisse Reformen anzuregen, welche die in den Motiven der Regierung zum Gesetze vom 11. März 1879 ausgesprochene Ueberzeugung zur Wahrheit machen sollten, die Ueberzeugung, „dass in Festhaltung an den guten Traditionen der preussischen Verwaltung das Studium der Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft für die wissenschaftliche Vorbildung der bisherigen Verwaltungsbeamten ein Lebenselement bleiben solle.“

Die damals angeregten Reformen waren die folgenden:

1. Verlängerung der Dauer des Universitätsstudiums von drei auf vier Jahre mit Unterdrückung des Missbrauches, dass die gleichzeitige Ableistung des Militärdienstes als Theil der Studienfrist anerkannt wird, weil sie ein anderes als ein nominelles Studium unmöglich macht.

¹⁾ Jahrgang 1885, S. 251—279. Vgl. auch meine „Nationalökonomischen Studien“ (Stuttgart 1887) S. 39—93.

2. Zweitheilung des vierjährigen Studiums in der Weise, dass während der ersten vier Semester die juristischen Grundfächer die gemeinsame Vorbildung liefern. Vom fünften Semester ab eine Bifurkation, vermöge deren sich das Studium für den Justizdienst und das Studium für den Verwaltungsdienst scheidet, nachdem ein gemeinsames Tentamen juridicum abgelegt worden ist.
3. Am Schlusse der Universitätsjahre eine Referendarprüfung, welche — jener Bifurkation gemäss — eine verschiedene für den Justizdienst und für den Verwaltungsdienst sein muss; beide aber abgelegt vor den Lehrern der Universitäten.
4. An dem Ende der praktischen Vorbildung eine Rückkehr zur Universität behufs Vertiefung der staatswissenschaftlichen Vorbildung in den vorhandenen Seminarinen — zunächst für eine Elite, die sich durch das Resultat des Assessorexamens ergibt.

Diese Vorschläge klangen sehr hoch gespannt. Ich glaube, nicht deshalb, weil sie an sich sehr hoch gegriffen waren, sondern weil das Niveau der Wirklichkeit ein unerlaubt niedriges war, weil das staatswissenschaftliche Studium im Widerspruche mit den Motiven des geltenden Gesetzes sich nahe dem Nullpunkte befand.

Die besonderen Aufgaben im Hinblick auf den Eisenbahnverwaltungsdiensl erwiesen sich im Zusammenhange der damaligen Betrachtungen lediglich als Theil eines Ganzen, in dem die Wahrheiten sich einfach wiederholen.

II.

In den unmittelbar folgenden Jahren sind Reformfragen der Art von mehreren Seiten erörtert worden. Eine Reihe hervorragender Juristen trat für dringende Forderungen einer Reform des bestehenden Rechtsstudiums ein. Für das Verwaltungsstudium war es namentlich der Verein für Socialpolitik, welcher nach seiner Gewohnheit ein Sammelwerk über

„die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienst in den deutschen Staaten, Oesterreich und Frankreich“ veröffentlichte¹⁾.

In den damaligen Schriften gerade der bedeutendsten Rechtslehrer wurde die Nothwendigkeit eines staatswissenschaftlichen Studiums für die Ausbildung auch der Juristen betont. So geschah es in den Vorschlägen von Gneist („Aphorismen zur Reform des Rechtsstudiums in Preussen“, Vortrag in der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 12. März 1887). So zumal in dem Hauptwerk über das Rechtsstudium, von L. Goldschmidt: „Rechtsstudium und Prüfungsordnung, ein Beitrag zur Preussischen und Deutschen Rechtsgeschichte“ (Stuttgart 1887) — welches die eigenen voraufgegangenen kleineren Schriften des Verfassers und die gesammte Litteratur der Frage zusammenfasst, einen weiten historischen Ausblick und eine grössere Fülle des Stoffes damit verbindet, namentlich aus reicher Erfahrung die Missstände des Studien- und Prüfungswesens blosslegt.

Weit lehrreicher für unsern besondern Zweck war allerdings der Sammelband des Vereins für Socialpolitik. Alle Beschwerden der „blossen Theoretiker“ konnten keine so deutliche Sprache sprechen wie die Thatsachen, welche darin enthalten waren. Eine auffallende Bestätigung der nachgewiesenen Lücken in der Vorbildung für den preussischen Staatsdienst durch die positiven Einrichtungen für den Staatsdienst der kleineren deutschen Staaten. Längeres Studium, ernsthaftere Prüfungen, zweckmässigere Zusammendrängung der praktischen Vorbildung — vor Allem aber eine ganz andere Berücksichtigung der Staatswissenschaften und zumal dieses für die Bedürfnisse des Verwaltungsdienstes.

III.

Wir geben hier einen kurzen Ueberblick. Zunächst allgemeine Urtheile der Referenten aus andern deutschen Staaten über die dortigen Zustände.

¹⁾ Leipzig, Duncker & Humblot, 1887. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Band 34.

So heisst es über Bayern: „Der bayerische Examenmodus sichert nicht nur eine möglichst allseitige Berücksichtigung der Fächer, sondern er weist auch auf eine gründliche Durchbildung hin; derselbe entfremdet den Schüler nicht dem wissenschaftlichen Lehrer, sondern zwingt ihn wohl oder übel den wissenschaftlichen Gang mitzumachen, die historische und dogmatische Seite des Gegenstandes zu beachten und sich nicht mit der oberflächlichsten Kenntniss zu begnügen.“

Ueber Württemberg spricht dessen Referent „von dem grossen Fleiss, der die württembergischen Studirenden auszeichnet“. Er giebt eine Analyse und historische Begründung der Verordnung vom 7. November 1885, welche die gemeinsamen Ueberzeugungen der Tübinger Fakultäten und des Ministeriums über den angemessenen Bildungsgang der Verwaltungsbeamten in sich aufgenommen hat.

Ueber Baden wird gesagt: „In den geltenden Vorschriften sind alle Anforderungen erfüllt, welche heute im Interesse einer guten Ausbildung des Richterstandes und der höheren Verwaltungsbeamten, soweit darauf Prüfungsvorschriften einwirken können, gestellt werden; die Erfahrungen, welche man mit ihnen gemacht, sind durchaus günstige, man ist mit der bestehenden Einrichtung, jedenfalls ihren principiellen Hauptbestimmungen, allseitig zufrieden.“

Als Hintergrund nun die Worte über Preussen von zwei Praktikern. Der damalige Direktor im Reichsamt des Innern (der spätere Kultusminister) Bosse sagt: „In den Reichs- wie in den preussischen Staatsbehörden hat man seit Jahren Klagen darüber gehört, dass die Vorbildung der jüngeren Verwaltungsbeamten, insbesondere deren staatswissenschaftliche Vorbildung, Mängel zeige, auf deren Beseitigung Bedacht zu nehmen sei. Die Klagen gründen sich vorzugsweise auf die Beobachtung, dass die Assessoren, welche zu ernsteren und bedeutsameren Aufgaben der Verwaltung und namentlich auch der Gesetzgebung herangezogen werden, häufig dasjenige Maass staatswissenschaftlicher Kenntnisse und Anschauungen vermissen lassen, ohne welches ein Verständniss der tiefsten, namentlich auf dem

socialen und wirthschaftlichen Gebiete liegenden Bedürfnisse unseres Volkslebens und eine fruchtbare Mitarbeit an der den staatlichen Organen obliegenden Befriedigung dieser Bedürfnisse nicht möglich ist.“ Ein Anderer, der Oberbürgermeister von Göttingen, G. F. Merkel, sagt: „Der grosse Mangel an tüchtigen Verwaltungsbeamten in Preussen ist notorisch.“

Von den Einzelheiten der ausserpreussischen Einrichtungen hier eine kurze Zusammenfassung.

In Bayern ist die Vorbildung für Justizbeamte und für Verwaltungsbeamte einheitlich. Nur für den höheren Finanzdienst kommt eine sechsmonatliche Finanzpraxis und eine schriftliche Prüfung über einen praktischen Fall aus der Finanzverwaltung hinzu.

Das Studium ist seit mehr als 60 Jahren vierjährig. Die erste theoretische Prüfung findet vor der Fakultät unter Mitwirkung eines Regierungskommissars statt. Seit der Verordnung vom 27. September 1836 finden darin die Staatswissenschaften eine volle Berücksichtigung. Das in Preussen grassirende Einpaukewesen kennt man wenig. Die Prüfung ist nur mündlich; die Mehrzahl kennt der Examinator aus der Studienzeit.

Auf die erste Prüfung folgt eine dreijährige Uebung in der Praxis, ein Jahr in der Verwaltung, zwei Jahre bei Gericht und Rechtsanwalt. Alsdann die zweite und letzte Prüfung, welche sich wesentlich auf dieselben Fächer wie die erste erstreckt, aber schriftlich und vor praktischen Beamten. Bis zur Verordnung vom 4. Juli 1899 war sie einheitlich für Justiz und Verwaltung. Seitdem ist sie gespalten.

Württemberg hat gemeinsam mit Bayern die enge Verbindung der wissenschaftlichen Staatsprüfung mit dem Universitätsunterricht. Dagegen ist hier die übliche Einheitlichkeit des Studiums für den höheren Staatsdienst von lange her in eine völlige Zwiespältigkeit auseinandergerissen. Das selbstständige Recht des staatswissenschaftlichen Studiums ist so weit getrieben, dass — umgekehrt wie in Preussen — seit Jahrzehnten die Wiederannäherung an das juristische Studium in Erwägung gezogen worden ist.

Das Studium (gemäß der Verordnung vom 7. November 1885) dauert $3\frac{1}{2}$ Jahre, die praktische Vorbereitung $1\frac{1}{2}$ Jahre, worauf die zweite Prüfung und zwar vor höheren Beamten abgelegt wird.

In Baden herrscht, ähnlich wie in Bayern, Einheitlichkeit der akademischen und praktischen Vorbildung für Rechtspflege wie für Verwaltung: $3\frac{1}{2}$ jähriges Universitätsstudium und 3jähriger Vorbereitungsdienst, staatswissenschaftliche Vorbildung neben der juristischen in gleicher Weise für Juristen wie für Verwaltungsmänner; beide Prüfungen, die am Schlusse der Universitätsstudien wie die andere am Schlusse der praktischen Vorbildung, durch Räte der Ministerien der Justiz und des Innern abgehalten (ohne Beteiligung der Universitätslehrer). Das erste Examen ist zunächst ein schriftliches und erstreckt sich auf 16 rechts- und staatswissenschaftliche Fächer. Von überhaupt 55 Fragen kommen 11 Fragen auf die ökonomischen Fächer.

Ausserdem besteht eine besondere Ausbildung für die sogenannten Kameralisten. Sie ist in der Tradition der alten Kameralwissenschaft technologisch-ökonomisch, fordert $3\frac{1}{2}$ jähriges Studium, aber nur eine Prüfung und diese am Schlusse des Studiums; dann mehrjährige Beschäftigung bei der Finanzbehörde.

Das Königreich Sachsen hat Einheitlichkeit der Vorbildung für Rechtspflege und Verwaltung. Eine schriftliche und mündliche Prüfung wird beim Abschluss des Universitätsstudiums vor den Professoren der Universität Leipzig abgelegt. Sie umfasst die staatswissenschaftlichen Fächer neben den juristischen.

IV.

Was ist nun bei uns in dem Zeitraum der Jahre 1885 bis 1900 geschehen?

Als Antwort auf diese Frage mag der Hinweis auf den Mahnruf dienen, welchen der Professor der Staatswissenschaften an der Universität Bonn, Heinrich Dietzel, kürzlich in

Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (Jahrgang 1897, Band 69, S. 679—711) hat ergehen lassen. Unter dem sarkastischen Titel „Dr. jur. et cam.“ stellt dieser Aufsatz in einer Fülle von verdienstlichen und verdienten Sarkasmen fest, dass thatsächlich gar keine Aenderung in demjenigen Zustande eingetreten ist, welcher durch meinen Aufsatz vom Jahre 1885, sowie namentlich durch die sonstige Literatur jener Jahre und das Sammelwerk des Vereins für Socialpolitik überaus deutlich dargelegt worden war.

„Zwar hat er das „Stud. jur. et cam.“ auf seine Visitenkarte drucken lassen; aber nur, weil es voller klingt als das einfache „Stud. jur.“. Zwar hat er Vorlesungen über Nationalökonomie und Finanz belegt; aber nur, weil er sich die Möglichkeit, später zur Verwaltung überzutreten, offen halten wollte. Dass er in den Kameralien nicht geprüft werden würde und somit auch keine Ursache habe, das Wort „„Stud. Cam.““ durch irgendwelches Studium in die That umzusetzen, ist ihm eine freudige Gewissheit gewesen. Selbst die geringe Unbequemlichkeit, die staatswissenschaftlichen Disciplinen sich an- und abtestiren zu lassen¹⁾, kann der Verwaltungsaspirant vermeiden. Es muss ihm nur glücken, später einen Docenten aufzufinden, der sich der Mühe unterzieht, den Herrn zu examiniren und ihm ein Zeugniss darüber zu geben. Ein Glück, das allerdings nicht jedem sofort zu Theil wird: der Gerichtsreferendar, der als Student die Staatswissenschaften konsequent

¹⁾ Der Versuch, welcher vor einigen Jahren gemacht worden ist, den Sporn eines Ministerialreskripts einzusetzen, um dem Testate, welches am Schlusse des Semesters durch den Docenten für den Besuch der Vorlesung ertheilt wird, eine grössere Bedeutung als die einer leeren Form zu geben, jener Versuch hat sich sehr bald als ein vergeblicher erwiesen. Die Kontrolle über den Besuch der Vorlesungen, vollends dann, wenn die Zahl der Belegenden sich auf hundert und darüber erstreckt, ist regelmässig etwas Undurchführbares — es sei denn dass die Gewährung des Zeugnisses von einer Prüfung abhängig gemacht werden sollte, was seinerseits schwere Bedenken gegen sich hat.

unbelegt gelassen hat, muss, wenn er sich nun in den Regierungsreferendar verwandeln will, bisweilen eine längere Reise über verschiedene deutsche Universitäten unternehmen, ehe er den liebenswürdigen Mann entdeckt, der das Zeugniß giebt.“

Dieses eine Probe aus Dietzel's Mahnruf. Die akademische Umgebung, aus welcher derselbe hervorgegangen ist, mag immerhin als eine eigenthümlich geartete betrachtet werden, als diejenige unter den preussischen Universitäten, welche gewisse Auswüchse des Studentenlebens in besonders schreiendem Uebermaass entwickelt hat. Indessen nicht nur, dass diese Auswüchse sich gerade an denjenigen Theilen der Studentenschaft zeigen, welche vorzugsweise und mit unwiderstehlichem Erfolge den Anspruch erheben, in der preussischen Staatsverwaltung Einfluss zu gewinnen; es ist auch unbestritten, dass im Wesentlichen die Sachlage bei allen preussischen Universitäten die gleiche ist, fortdauernd die gleiche ist wie bei jener einen Universität.

Der Unterschied ist aus einfachen Gründen kein rechtlicher; denn die gesetzlichen Vorschriften sind für die ganze Monarchie die gleichen. Der Unterschied ist nur ein faktischer, d. h. die Missbräuche, welche auf der Ausnutzung des fehlerhaften gesetzlichen Zustandes beruhen, sind nur mehr oder weniger grosse bei den verschiedenen Universitäten und den Kandidaten, welche sie in den Staatsdienst entlassen. Gross sind sie allenthalben.

V.

Der Universitätslehrer, welcher über solche Dinge redet und die Nothwendigkeit einer Aenderung immer wieder ins Gedächtniss ruft, erfüllt eine keineswegs angenehme Pflicht.

Zunächst, er strebt eine Aenderung an gegenüber einem Zustande, mit dem er, wenn er nur seine eigene Bequemlichkeit zur Richtschnur nimmt, recht wohl zufrieden sein kann. In den kleineren deutschen Staaten und in Oesterreich, in welchen die Studien für den Staatsdienst so viel eingehendere und im Zusammenhange damit die Prüfungen an die Fakul-

täten der Universität geknüpft sind, seufzen die Professoren unter der schweren Last der Prüfungen, welche anerkanntermaassen und allenthalben der unerfreulichste Theil der Amtspflichten eines akademischen Lehrers ist. Je freier davon sein Leben ist, um so freier ist es von dem öden Einerlei subalternen Berufsgeschäfte, die er gern anderen Kategorien des öffentlichen Dienstes überlässt.

Von diesem Standpunkte aus ist der an keine Prüfung und keinen Zwang gebundene Zustand des staatswissenschaftlichen Studiums der preussischen Universitäten das Wünschenswertheste, Freieste, ja der akademischen Freiheit im besten Sinne Entsprechende¹⁾.

Es liegt aber der Einwand nahe, dass aus mancherlei Gründen (zu welchen die Eigenschaften der Universitätslehrer vielleicht den gewichtigsten beitragen) diese akademische Freiheit nicht genügt, die Zuhörerschaft an die Vorlesungen zu fesseln, dass daher zwingendere Maassregeln verlangt werden, um die Hörsäle zu füllen. Und hiermit ist die Diskussion auf ein Gebiet verschoben, auf welchem die Sachlichkeit der Erörterung in Gefahr geräth. Genüge es, darauf zu erwidern, dass nach langjähriger Erfahrung diejenigen Professoren gegenüber den berührten Missständen am schweigsamsten sind, welche am wenigsten Grund haben, mit ihrer Zuhörerschaft zufrieden zu sein; und dass immer wieder solche Männer ihre Stimme erhoben haben, welche allen Grund hätten von ihren Erfolgen zu erzählen, wenn dieses nicht wiederum gegen den guten Geschmack wäre.

Nein. Die Pflicht des Zeugnisses, welche hier erfüllt wird, ist die Pflicht des zunächst berufenen sachkundigen Standes, dessen persönliche Interessen weit überwiegend an die Fortdauer der bestehenden Missbräuche geknüpft sind. Und sollte

¹⁾ So sagt der frühere Kanzler der Universität Tübingen, Professor der Theologie Weizsäcker, in der Rede zur akademischen Preisvertheilung (6. November 1895): „Was die Universität betrifft, so wird ein rechter Lehrer niemals nach dem Prüfungsrecht verlangen; er braucht kein solches Hülfsmittel für seine Geltung.“

es wirklich nachgewiesen werden, dass ein Uebergewicht der Standesinteressen auf der Seite der Reform des Bestehenden liege (was wir durchaus bestreiten), so würde das immer noch kein Beweis gegen die Thatsache der Missstände sein, welche von allen Seiten her, von Praktikern und von Theoretikern, von Staatsverwaltungsmännern wie von Universitätslehrern, seit lange übereinstimmend bezeugt wird.

VI.

Bei der Frage nach dem, was sich in den Einrichtungen Preussens seit 1885 an unserem Gegenstande verändert hat, ist es unvermeidlich, die Aenderung zu berühren, welche die Vorbildung für den Justizdienst unterdessen erfahren hat. Denn weil sich die Vorbildung für den Verwaltungsdienst nach wie vor völlig mit der juristischen Vorbildung vermischt, ja mit derselben identisch ist, weil es neben der juristischen irgend welche besondere Anforderung an die Vorbildung für den Verwaltungsdienst nicht giebt, welche ernst zu nehmen wäre und mit dem Studium zusammenhängt — so ist mittelbar oder unmittelbar auch für die Ausbildung zum Verwaltungsdienst wichtig, was Neues bei der Ausbildung zum Justizdienst eingeführt worden ist.

Da ist nun zweierlei hervorzuheben. Erstens die seit 1. April 1891 etwas veränderte Zusammensetzung der Prüfungskommission, welche die Referendarprüfung abzuhalten hat: und zwar die Verstärkung des Elements der Universitätslehrer (aus juristischen Fakultäten) neben dem vorwaltenden Elemente der Praktiker. Statt eines Professors, wie zuvor, nehmen jetzt zwei Professoren an dem Examen theil.

Der Erfolg dieser Aenderung scheint der gewesen zu sein, dass der Zustand, den Gneist im Jahre 1887 schilderte — über dem Referendarexamen schwebte die böse Tradition, dass es jeder bestehen könne, mag er zu der Klasse der Studenten, der Halbstudenten oder der Nichtstudenten gehören — sich ein wenig gebessert hat.

Dann aber namentlich und von viel grösserer Bedeutung ist diejenige Umgestaltung des Rechtsstudiums geworden, welche durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs veranlasst ist. Wenn schon bisher im Referendarexamen Preussens der ganze Nachdruck auf Civilrecht und Civilprocess gefallen ist, sodass nicht nur das Scheinwesen der „Grundlagen der Staatswissenschaften“ ein todter Buchstabe blieb, sondern auch alle Gebiete des öffentlichen Rechts, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht, Völkerrecht, selbst Strafrecht und Strafprocess, davon völlig in den Hintergrund gedrängt wurden, so hat der glückliche Erbe der Privatrechte des alten Jahrhunderts mit der anspruchsvollen Kraft der Neuheit und dem unüberwindlichen Reize des praktisch Nothwendigen vollends die Masse der Säfte absorbiert, welche in dem Umkreise des Rechtsstudiums zur Bethätigung drängten.

Der neue Studienplan mit der Menge der obligaten Stundenzahl, welche das juristische Studium zu der Vorzeit der alten Pandektenschulen zurückführt: als ein integrirendes Stück davon die neue, dem realistischen Sinne der Gegenwart so höchst sympathische Ausdehnung der „Praktika“, welche den Rechtsprofessor und den Rechtsstudenten durch die Menge der Schülerarbeiten in die Erinnerung an die Prima des Gymnasiums zurückversetzen. Und trotzdem das unentwegte Fortbestehen des Einpaukwesens, in welchem nach dem Ernst des Studienfleisses und seiner Praktika doch erst das wahrhaft praktische Lernen für das Examen die angemessene Form findet¹⁾.

¹⁾ Welchen merkwürdigen Fortschritt die wissenschaftliche Bildung unserer jungen Referendare im Laufe der letzten 40—50 Jahre gemacht hat — dafür liegt neuerdings ein Zeugniß in den „Erinnerungen von Ludwig Bamberg“ (1899) vor. Er schreibt (S. 15) über sein letztes Studiensemester in Göttingen, da er sich zum juristischen Examen vorbereitete: „Denke ich . . . zurück, so erscheint mir ganz unfassbar die heutzutage selbst für ernste junge Leute übliche Manier der Presse, zu welcher damals nur die dummsten und faulsten Subjekte ihre Zuflucht nahmen, auf die man daher mitleidig herabsah.“

Dieses aber alles zusammengedrängt in sechs Semester, oder — bei der fortdauernden Gültigkeit des konkurrierenden Militärjahrs — gelegentlich selbst in vier Semester. Hierbei von den sonstigen Anlässen des Nichtstudirens in den mitzählenden Studiensemestern ganz abgesehen, weil wir hier ja von den Erscheinungen des Studienfleisses, nicht von dem Gegentheil reden. Wo soll da, fragen wir, Raum, Zeit, Kraft, Ernst, Fleiss übrig bleiben für irgend welche andere Studien — trotz aller Regulative und Reskripte, welche sich in dem holden Wahne einer solchen Möglichkeit bewegen?

Derjenige, der diese Dinge durch eine lange Reihe von Jahren beobachtet hat, darf wohl die Behauptung aufstellen, dass die Fortschritte, welche in dem Studienfleisse der Rechtsstudenten auf preussischen Universitäten neuerdings gemacht worden sind, sei es in Folge der eben erwähnten Neuerung, sei es aus anderen, allgemeineren Gründen, fast ganz den juristischen Fächern zu gute gekommen sind und mindestens relativ die verfügbaren Kräfte für die staatswissenschaftlichen Fächer, gering wie sie früher schon waren, eingengt haben.

Es ist nach meiner Erfahrung eines der Symptome von dem mehr und mehr sich ausbreitenden Interesse für die Fragen der Volkswirtschaft, dass in diesem kläglichen Zustande — kläglich, soweit die officiellen Einrichtungen es mit sich bringen — nichts desto weniger eine immer grössere Anzahl von Hörern für die Fächer der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft sich einfindet, bei welchen nur leider, sobald man dieselben etwas näher ins Auge fasst, sich sehr bald ergibt, dass die fleissigsten und ernsthaftesten keine preussischen Rechtsstudenten, dass der gute Wille, der sich bei einem Theile auch von diesen zeigt, sehr schnell erstickt wird durch das, was vor Allem noth thut — das Bürgerliche Gesetzbuch und die Praktika.

Zu den seltsamsten Erlebnissen eines Mannes, dem der Staat ein Amt anvertraut hat, gehört wohl dasjenige, was Semester für Semester der preussische Professor der Staatswissen-

schaften mit seinen Zuhörern erlebt, soweit sie preussische Studirende der Rechts- und Staatswissenschaften sind. So oft nämlich, was ja heutzutage ab und zu sich ereignet, ein solcher stud. jur. et cam. ein ernsthafteres Interesse für die staatswissenschaftlichen Fächer fasst und darüber mit dem Professor derselben in Berathung tritt, so hat pflichtgemäss dieser Professor ihm die Vorhaltung zu machen, dass ein derartiges Interesse für ihn unstatthaft ist, sofern er nicht von vornherein auf den Eintritt in den Staatsdienst Verzicht leisten will. Er hat ihn vor diesen Dingen als Allotrien seines Studienganges zu warnen, denen er unmöglich Zeit und Kraft zuwenden kann, sofern er in der üblichen engen Frist sich für das Referendar-examen vorbereiten will. Er hat ihn auf das Rechtsstudium und das heisst in erster Reihe auf das Privatrecht zurück-zuverweisen.

Folgt ein Studirender dennoch seiner Neigung, lässt er gar das Studium der Staatswissenschaften zur Hauptsache werden, so geräth er auf eine Bahn, welche überhaupt keinen Anschluss an den preussischen Staatsdienst hat. Denn selbst solche Staatsbehörden wie die Statistischen Bureaux, haben (im Gegensatz zu früheren Jahrzehnten) jetzt immer mehr zur Vorbedingung der Anstellung die Ablegung des Assessorexamens gemacht — in Preussen wie im Reichsdienst. Seltene Ausnahmen kommen in einzelnen Centralbehörden vor, sind aber ohne Bedeutung für die Mehrzahl der Fälle.

VII.

An diesem merkwürdigen Punkte haben sich in neuester Zeit die doch einmal vorhandenen Kräfte ihren eigenen Weg gebrochen. Und das rechne ich zu den interessantesten Erscheinungen unseres neueren Universitätswesens und seiner volkswirtschaftlichen Studien. Interessant namentlich durch den Kontrast zu den fortdauernden Zuständen der staatlich angeordneten Vorbildung.

Seit mehr als einem Jahrhundert hat eine populäre Richtung der Nationalökonomie die Doktrin¹⁾ verbreitet, dass der Staat sich von volkswirtschaftlicher Thätigkeit fern zu halten habe, dass er alle Sorgen für die mannigfaltigen Bedürfnisse der Bevölkerung dem freien Spiel der privaten Kräfte überlassen solle — keine staatlichen Unternehmungen, keine staatlichen Eingriffe, keine Förderungen noch Hemmnisse durch die Staatsgewalt. Im Angesichte dieser Doktrin bemerken wir, wie allenthalben, wohin immer wir blicken mögen, in England oder in Frankreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Deutschland oder im Auslande, die Sphäre staatlicher Wirksamkeit für das ökonomische Leben sich unaufhaltsam ausgebreitet hat und wie dieses zumal ein charakteristischer Zug der letzten Jahrzehnte ist.

Durch die Verschiedenheit der Staatsverfassungen und Nationen hindurch geht die Einheit dieses Zuges. Er ist den Demokratien der angelsächsischen Bevölkerung gemeinsam mit den Fürstenstaaten des europäischen Festlandes, den romanischen Nationen gemeinsam mit den germanischen, den grossen Staaten mit den kleinen, den Bundesstaaten mit den Einheitsstaaten.

Die Gemeinschaft entspringt der Gleichartigkeit des Bedürfnisses und wiederum das Bedürfniss wurzelt in den Lücken der Freiheit in der Volkswirtschaft, Lücken, die gerade in

¹⁾ In den auch heute noch vorhandenen Organen dieser Doktrin wird gelegentlich der Widerspruch der Wirklichkeit zu den Forderungen der Doktrin in leidenschaftlichen Worten gezeisselt. So redet der Herausgeber des Pariser „Journal des Economistes“ (15 Décembre 1899 p. 399) davon als von einer „socialen Pest“, gegen deren Gefahren die Anhänger der Doktrin ihre Anstrengungen verdoppeln müssen. Ein geistesverwandter Lehrer des Faches erklärt an derselben Stelle, die Fortschritte des Staatssocialismus und zumal des Municipalsocialismus seien unaufhaltbar und als Folge derselben der wechselseitige Selbstmord der herrschenden Klassen unabwendlich.

den Fortschritten der neuesten Kulturepoche sich breit aufgethan haben und die Staatsthätigkeit zu Hilfe rufen. Unterstützungen und Korrekturen an allen Enden, ein weitschichtiges Netz von ergänzenden Maassregeln — von grösster Tragweite aber jene eigenen Betriebe der staatlichen und kommunalen Verwaltungen, welche ansehnliche Theile der Bevölkerung in ihren Dienst einspannen.

Da beobachten wir nun den seltsamen Widerspruch, dass zufolge der uns bekannten Einrichtungen in Preussen die Erkenntniss der volkswirtschaftlichen Zusammenhänge dieser grossen öffentlichen Thätigkeit, welche der Inhalt der wissenschaftlichen Bildung ist, für diejenigen ein Luxus ist, welche sich der öffentlichen Thätigkeit widmen sollen; dass dagegen mehr und mehr die Gruppen des privaten Erwerbslebens, Landwirtschaft, Gewerbe, Handel, Versicherungswesen, Bankwesen, sich mit studirten Kräften ausrüsten, die durch eine wissenschaftliche Schule hindurchgegangen sind, welche den Staatsbeamten fehlt.

Eben jene auf den oben beleuchteten „Abweg“ gerathenen Studirenden der Staatswissenschaften, welche auf den Anschluss an die Staatslaufbahn verzichtet haben, getrieben durch ein zu starkes wissenschaftliches Interesse oder durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebensganges und ihrer Lebensverhältnisse — eben jene sind es, welche während der allerneuesten Zeit in den Studien unserer Universitäten und in der Praxis unseres Erwerbslebens Hand in Hand mit dem Aufschwunge der deutschen Volkswirtschaft eine immer bedeutsamere Rolle spielen. Der Studirende, welcher auf den Staatsdienst Verzicht leistet in dem Augenblick, da er einer zu starken Vorliebe für die Wissenschaften vom Staate folgt — er findet einen, zwar nicht die höchsten Ehren versprechenden, aber desto bequemerem und lohnenderen Weg in die Praxis der Interessengruppen hinein, in die Verbände, Vertretungen, Körperschaften, Aktienverwaltungen.

Es hat sich auf diese Weise bereits — neben der staatlichen Laufbahn — eine volkswirtschaftliche Laufbahn heraus-

gebildet, welche, gleichviel nun aus welchen Anlässen hervorgegangen, dem unbefangenen Betrachter den merkwürdigen Eindruck macht, dass man als Staatsbeamter in Preussen zur Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten, für Steuerwesen, Verkehrswesen, Gewerbewesen, Arbeiterschutz und dergleichen alles übrige sonst, dass man dazu keinerlei wissenschaftlicher Vorbildung bedarf, dass auch die (neuerdings so bedeutsam sich entfaltende) wirtschaftliche Verwaltung der Gemeinden vermöge der nahen Anlehnung ihres Beamtenthums an den Bildungsgang der staatlichen Beamten eine ähnliche Genügsamkeit übt — dass dagegen das freie Erwerbswesen der Privaten, zumal in seinen Vertretungsorganen (Handelskammern, Landwirthschaftskammern u. s. w.) die Qualifikation seiner Beamten auf eben diese wissenschaftliche Bildung aufbaut, welche den Staats- und Gemeindebeamten fehlt, und dass es eine immer grössere Anzahl an derartig vorgebildeten Kräften für sich gebraucht.

Natürlich hat zur Herbeiführung dieses seltsamen Zustandes — neben dem negativen Momente der Vorbildung unseres Staatsbeamtenthums — in positiver Richtung nicht allein das ideale Interesse für die Wissenschaft gewirkt. Wie immer haben auch hier starke realistische Gründe an diesem Ergebniss mitgearbeitet und werden weiterhin dabei betheiligte sein. Während die Staatslaufbahn und gerade die Verwaltungskarriere einen langjährigen Verzicht der Aspiranten auf jedes Gehalt voraussetzt, während durch den wachsenden Wohlstand eines Theiles der Bevölkerung der Zudrang zur Staatslaufbahn trotzdem immer grösser und damit die Zeit der Gehaltlosigkeit immer länger wird, während in der Verwaltungslaufbahn hierzu noch die bekannten anderen Momente treten, welche für die Beförderung maassgebend, ja selbst für die Zulassung zu dieser Laufbahn entscheidend sind — ist es zunächst die Dürftigkeit der Vermögenslage, welche eine Anzahl tüchtiger, zum Theil hervorragend tüchtiger junger Kräfte in die von uns bemerkte neue Laufbahn drängt. In dieser ist es, seit einem Jahrzehnt etwa, einer Reihe derartiger Persönlichkeiten gelungen, in

kürzester Frist nach Abschluss der akademischen Studien, regelmässig durch die Promotion in den volkswirtschaftlichen Fächern, eine Lebensstellung zu erringen mit einem Einkommen, wie sie es im höheren Staatsdienste erst binnen 10 bis 20 Jahren oder niemals erreichen würden und von einer gleichen oder annähernden Sicherheit wie derjenigen des Staatsdienstes.

Nicht selten hat diese neue Laufbahn Anziehungskraft bewiesen, wie jede neue Laufbahn, bei denjenigen Bürgern der akademischen Gemeinde, welche unzufrieden oder irre geworden an dem zuerst ergriffenen Studium eine lockendere Aussicht suchten. Im Einzelnen sind die begabteren und angemessen vorgebildeten Persönlichkeiten des Offizierstandes, welche in verhältnissmässig jungen Jahren ihres ursprünglichen Lebensberufs beraubt, Zeit, Kraft, Nöthigung, Streben dazu fanden, ebenfalls und mit erfreulichem Erfolge in diese neue Laufbahn eingekehrt, durch welche sie über das Schicksal ihrer zahlreichen Leidensgenossen um ebenso viel erhoben werden wie der höhere Beamte über den Subalternen.

Hie und da hat die Unterrichtsverwaltung angefangen, eigenartige Institute in der Richtung der bezeichneten Laufbahn zu begründen. Ein Beispiel davon ist namentlich das im Jahre 1895 eingerichtete, mit der Universität Göttingen verbundene Königliche Seminar für Versicherungswissenschaft.

Der Zudrang zu diesem neuen Institut, der sich unmittelbar nach seiner Eröffnung einstellte, die Aufmerksamkeit, die dasselbe in Deutschland und im Auslande erworben (bis von Japan her sind mehrere Mitglieder des Versicherungsseminars gekommen) — hat gezeigt, wie gross das Bedürfniss nach derartigen Einrichtungen ist.

In den gleichen Zusammenhang gehört die aus privaten Kräften und gemeinnützigen Stiftungen hervorgegangene Bewegung für volkswirtschaftliche und verwaltungswissenschaftliche Unterrichtsinstitute, die sich in der neuesten Zeit, zumal in den letzten Jahren, im Schatten der bestehenden Hochschulen oder ganz selbständig entwickelt haben oder erst noch entwickeln wollen, um in die Kreise der Geschäftsleute, Kauf-

leute, kommunalen Beamten, des gebildeten Publikums überhaupt gründlichere Belehrung zu bringen oder geradezu fachmässig gebildete Persönlichkeiten heranzuziehen. Dahin gehört das Unterrichtswesen der Gehestiftung in Dresden, dann die an die Universität Leipzig und die technische Hochschule zu Aachen neuerdings angelehnten Handelshochschulen; ebenso der Plan einer „Akademie für Social- und Handelswissenschaften“ zu Frankfurt a. M., die sich an das „Institut für Gemeinwohl“ lehnen soll¹⁾, zugleich gefördert durch den Magistrat der Stadt Frankfurt, zumal dessen verdienten Oberbürgermeister Adickes.

Andere Pläne der Art sind im Begriffe, an die Oeffentlichkeit zu treten, so die Frucht einer ansehnlichen Stiftung des verstorbenen Mevissen in Köln a. Rh. und mehreres verwandte.

Man kann wohl über die Einzelheiten dieser Projekte und Anfänge verschiedener Meinung sein, über das Verhältniss dieser jungen Gewächse zu den Universitäten, über die eigenartigen Kompositionen von neuen Wissenschaften und neuen Specialfächern. Aber das, was wir an dieser Stelle im Auge haben, wird dadurch in frappanter Weise beleuchtet. Es ist der mächtig sich zur Geltung bringende Drang nach wissenschaftlicher Bildung auf eben den Gebieten der Wissenschaften, welche der gesammte Bildungsgang derer vernachlässigt, die im preussischen Staate die Verwaltung führen sollen.

VIII.

Wenn mich nicht alles täuscht, wird der hier aufgedeckte Kontrast dahin treiben, dass endlich für die Vorbildung unseres höheren Verwaltungsbeamtenthums dasjenige geschieht, wovon so lange die Rede ist.

Oder sollte es wirklich so sein, dass zum Betriebe und zur Interessenvertretung in der Wirthschaft der Privaten heute

¹⁾ Vgl. die Denkschrift vom Geschäftsführer des Instituts für Gemeinwohl, Dr. Andreas Voigt. Frankfurt 1899.

eine wissenschaftliche Bildung erforderlich ist, zur Verwaltung der wirthschaftlichen Angelegenheiten des Staatsganzen eine wissenschaftliche Bildung überflüssig ist? Sollte für diese Sphäre ein solcher Plan ein überwundener Standpunkt sein, der, je weiter rückwärts in der Vergangenheit, um so häufiger, je näher der Gegenwart, um so seltener seine Vertreter findet?

Man möchte es manchmal glauben, wenn man theils den Stillstand des Alten betrachtet, theils Kundgebungen aus der Vergangenheit antrifft, wie das letzthin veröffentlichte Gutachten des preussischen Staats- und Unterrichtsministers Altenstein (24. September 1837), in welchem es heisst: „Wenn auch ein minder umfassendes Rechtsstudium für die, welche sich für höhere Aemter der Verwaltung vorbereiten, festgesetzt wird, sodass sich solches auf 2 Jahre beschränken lässt, so erfordern doch die eigentlichen kameralistischen Studien und die Nebenstudien schon zwei Jahre, sodass ein Zeitraum von vier Jahren ganz unerlässlich wird.“¹⁾

Anzeichen dafür, dass eine Besserung der bestehenden Zustände angestrebt wird, sind ja ab und zu in die Oeffentlichkeit getreten — nur dass es eben gar zu bescheidene Ansätze waren. So hat das Jahr 1899 zwei Reskripte gebracht, das eine aus dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten, das andere aus dem Justizministerium. Beide beharren — wie auf dem Boden der alten Gesetzgebung innerhalb der Kompetenz der einzelnen Ministerien nicht ein Mehreres möglich ist — bei der Erneuerung oder Erweiterung der bekannten Vorschriften über den Besuch (d. h. das Belegen) gewisser Vorlesungen.

Solche Vorschriften können nach der bisherigen Erfahrung durch das Belegen hindurch mittelbar auch zu einem wirklichen Besuche der vorgeschriebenen Vorlesungen führen. Wenn sie das erreichen — und zu erreichen ist es im günstigsten Falle nur für einen Theil der Belegenden — so

¹⁾ Schmoller's Jahrbuch 1899, 1471.

ist das im Sinne des früher bereits Gesagten von einem ernsthaften Studium der Verwaltungsfächer immer noch weit entfernt.

Will man einen wirklichen Fortschritt anbahnen (und man wird das thun müssen, wenn die volkswirtschaftliche Bildung der Handelskammersekretäre u. s. w. durch eine gleichmässige Bildung der Staatsverwaltungsbeamten eingeholt werden soll), so muss man Ernst machen mit der Reform und die als unbrauchbar erkannten Mittel endlich preisgeben.

Wenn ich an die Reformvorschläge zurückdenke, welche in meinem früheren Aufsätze vom Jahre 1885 enthalten sind, so möchte ich heute den Schwerpunkt noch viel mehr als damals in die Umgestaltung des Universitätsstudiums legen. Ich möchte, schon weil eine Verwaltungsakademie für Regierungs-Assessoren sich weiter von den bestehenden Einrichtungen entfernt, dieses Projekt lieber zurückstellen als jene elementare Reform.

Dietzel hat offenbar übersehen, dass ich (für diejenigen, welche meinen Aufsatz im „Archiv für Eisenbahnwesen“ nicht gelesen haben oder nicht nachträglich lesen) in meinem Beiträge zu dem Sammelbande des „Vereins für Socialpolitik“ (S. 73) als ersten Theil der Reform Folgendes vorschlage:

„Das an der Universität abzulegende Referendarexamen wird sich in zwei Gattungen spalten: das Examen für den Justizdienst und dasjenige für den Verwaltungsdienst. Die Bifurkation wird erst nach dem tentamen juridicum eintreten, indem während der ersten vier Semester die juristischen Grundfächer die gemeinsame Vorbildung liefern, vom fünften Semester ab dagegen eine Specialisirung Platz greift, vermöge deren jede der beiden Hälften im Sinne der künftigen Laufbahn stärker zu ihrem Rechte gelangt.“

Denn Dietzel¹⁾ führt mich unter den Anhängern derjenigen Richtung auf, welche er als die „minder radikale“ bezeichnet, weil sie die auch von ihm empfohlene und ebenfalls von ihm

¹⁾ Conrad's Jahrbücher 1897, Bd. 69, 691.

so genannte „Bifurkation“ des Studiums nicht wollen und sich mit einer Verwaltungsakademie oder ähnlichen Surrogaten der Studienreform begnügen wollen.

Ich betone dieses Missverständniss desto stärker, weil ich mich immer mehr, und gerade angesichts der neuesten Entwicklung des Rechtsstudiums auf den preussischen Universitäten, von der Nothwendigkeit jener „Bifurkation“ überzeugt habe.

Freilich, andere sind unterdessen viel weiter in dieser Richtung gegangen als ich.

IX.

So hat Franz Ulrich (Die Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten in Preussen und ihre Stellung in der Staatseisenbahnverwaltung. Berlin, Julius Springer, 1893) in seinen Reformvorschlägen, welche durch die Niedersetzung einer Kommission zur Berathung des Ausbildungswesens der höheren Staatseisenbahnbeamten veranlasst waren, den gemeinsamen Unterbau des juristischen Studiums für die Verwaltungsbeamten ganz beseitigen wollen.

„Es ist ein wichtiger Umstand, sagt Ulrich, welcher eine in den Grundlagen veränderte Ausbildung der höheren Verwaltungsbeamten, und zwar nicht nur der Staatseisenbahnen, erforderlich erscheinen lässt. Das ist der Mangel an genügenden staatswissenschaftlichen Kenntnissen, welche bei den Gerichtsassessoren die Regel, bei den Regierungsassessoren häufig ist.“ Er fordert eine fundamentale Reform des Bestehenden. Er bestreitet, das neben der jetzigen juristischen Ausbildung eine genügende staatswissenschaftliche Ausbildung überhaupt erreicht werden kann. Denn, meint er, wenn wirklich das schwere Werk gelänge, ein viertes Studienjahr für die Juristen durchzudrücken, so würden die Bedürfnisse des Rechtsunterrichts für sich selber allen verfügbaren Raum in Anspruch nehmen. Dagegen sei die höhere Verwaltung in ihren verschiedenen Zweigen wichtig genug, dass sie für sich

eine besondere Ausbildung in Anspruch nehmen dürfte; die Staatswissenschaften seien in der That viel mehr als ein blosses Anhängsel der Rechtswissenschaft.

Nachdem die Situation des Rechtsstudiums und (durch dasselbe hindurch) des staatswissenschaftlichen Studiums auf den preussischen Universitäten sich unterdessen derart verschoben hat, wie wir es oben kennen gelernt haben, liegt es dem Lehrer der Staatswissenschaften nahe, sich durch diesen Standpunkt sympathisch berührt zu fühlen. Die thatsächliche Behauptung oder Voraussetzung Ulrich's, auch das — ohnehin in der Ferne liegende — vierte Studienjahr werde alsbald von den Ansprüchen der rechtswissenschaftlichen Fächer mit Beschlag belegt werden, hat durch das epidemische Auftreten des bürgerlichen Gesetzbuches eine verstärkte Wahrscheinlichkeit erhalten. Sind es doch, wie wir wissen, die Fächer des öffentlichen Rechts, ja so ziemlich alles, was nicht Privatrecht und Civilprocess ist, die in dem heutigen Zustande des Studiums sich an die Wand gedrückt fühlen und nach Raum zur Entfaltung verlangen.

Wie viel näher liegt es jetzt also dem Vertreter der Staatswissenschaften eine Reform zu begrüßen, welche seinen Fächern endlich einen selbständigen Raum darbietet, der nicht bereits besetzt ist durch nähere oder ältere Rechte; sodass immer wieder auch ein ähnliches Verhältniss für das Studium der Staatswissenschaften sich ergeben würde, wie dasjenige ist, welches wir seit lange besitzen.

Es müsste auch der Würde der eigenen Wissenschaft weit mehr zusagen, aus dem Zustande befreit zu werden, welcher mit der Lieblingsbezeichnung der modernen Studienordnungen von landwirthschaftlichen Akademien, Forstakademien, technischen Hochschulen u. dgl. aus dem Standpunkt der praktischen Ziele nützlicher Anwendung der erworbenen Kenntnisse die eigentlichen Grundwissenschaften zu sogenannten „Hilfswissenschaften“ herabdrückt.

Indessen manche Bedenken gegen diesen Plan kann ich dennoch nicht unterdrücken.

Es ist an sich schwer zu unterscheiden, für welche Wissenschaft der mit dem Zeugniß der Reife vom Gymnasium entlassene junge Mann eine grössere Unreife mitbringt — für die Rechtswissenschaft oder für die Staatswissenschaft; ob daher die Anstrengungen von Lehrern und Schülern in der einen oder in der anderen Wissenschaft grössere sind, in ihre Anfänge einzuführen und einzudringen, und in welcher von beiden. Sicher aber ist, dass es für beide Wissenschaften nicht leicht ist, dass daher für diesen Zweck gern ein Vortritt eingeräumt wird durch die andere Wissenschaft, welche geduldig darauf wartet, dass die voraufgehende Schwester die erste schwerere Arbeit verrichtet, ehe sie ihre eigenen Bemühungen beginnt.

Dazu kommt, dass bei der Bifurkation einer vierjährigen Studienfrist die volle zweite Hälfte den Staatswissenschaften gewidmet ist bei allen denjenigen Studirenden, welche in den höheren Verwaltungsdienst eintreten wollen. In diesen zwei Jahren kann natürlich nicht ein erschöpfendes Studium der Staatswissenschaften, d. h. der Wirthschaftswissenschaften erreicht werden; jedoch ein viel Grösseres, als bei dem heutigen Zustande möglich ist. Auf das Gründlichste kann jedenfalls mit dem schmähhlichen Missstande aufgeräumt werden, dass jede rechtschaffene Regung der heutigen „Studirenden der Rechts- und Staatswissenschaften“ für irgend eine ernstere Bethätigung an den staatswissenschaftlichen Studien alsbald erstickt wird durch die Mahnung des Referendarexamens und etwa nur dann (in Wirklichkeit gewiss höchst selten) diese Mahnung unbeachtet lassen darf, wenn alle beteiligten Einflüsse, Vater, Sohn und wer weiss sonst damit einverstanden sind, dass aus freien Stücken das vorgeschriebene Triennium um 1—2 Jahre verlängert wird.

Dagegen würde in Folge der Bifurkation das vierjährige Rechtsstudium im dritten und vierten Jahre das staatswissenschaftliche Studium ungestört lassen, weil jedes von beiden in dieser zweiten Studienhälfte seine eigenen Wege geht.

Ein Bedenken gegen Ulrich's Plan scheint mir auch in den Erfahrungen zu liegen, welche man jetzt seit so vielen

Jahren in Württemberg gemacht hat, wo man längst nicht nur eine völlige Trennung des juristischen und des staatswirthschaftlichen Studiums eingeführt hat (sammt zweier verschiedener Fakultäten der Landesuniversität), sondern sogar das staatswirthschaftliche Studium seinerseits gespalten hat in das „cameralistische“ und das „regiminalistische“ — das erstere für die Finanzverwaltung, das andere für die übrige Verwaltung. Eben die Erfahrungen an dieser weitgehenden Trennung haben ein Heimweh erzeugt nach der Wiedervereinigung mit den juristischen Studien. Und noch mehr! Die Tradition des juristischen Studiums hat dennoch den Primat behauptet, und in einem kuriosen Kontrast zu der relativen Stellung von Gerichtslaufbahn und Verwaltungslaufbahn in Preussen hat in Württemberg der alte Adel des Juristenstandes seine stärkere Macht erwiesen. Was wiederum im Einzelnen dahin geführt hat, dass aufstrebende junge Kräfte, zumal aus besseren Familien, die juristische Ausbildung zu Grunde legen, auch dann, wenn sie ihre Absichten auf einstige Verwendung in der höheren Verwaltung richten.

Mit der Bifurkation eines vierjährigen Studiums ist auch die Frage nach dem Umfange des juristischen Studiums für die Verwaltungsausbildung entschieden. Durch die Schwierigkeiten der ersten Semester für den jungen Studirenden der Rechte, durch das an den Schluss der ersten Studienhälfte zu legende Tentamen *juridicum*, welches nur Menschliches von dem jungen Kandidaten fordern kann, ist ohnehin dafür gesorgt, dass der Umfang der juristischen Bildung, die in diesen Semestern erlangt wird, kein zu grosser werden kann.

Es gehört nicht an diesen Ort, die Frage zu behandeln, welche Bedeutung die Staatswissenschaften im Studienplane der Juristen haben sollen, auch dann, wenn im Sinne der hier geplanten Bifurkation das Rechtsstudium schlechthin die künftigen Juristen vorbereiten soll, wenn also volle vier Jahre dafür aufgewendet werden.

Ich kann nur sagen, dass die Ausführungen Dietzel's im ganzen auch meine Ansicht wiedergeben und verweise auf dieselben.

X.

Ein wesentliches Hemmniss einer Verlängerung des Studiums in Preussen ist die Dauer der praktischen Vorbildung. Der merkwürdige Gegensatz, den wir in den Einrichtungen der süddeutschen Staaten zu denen Preussens beobachteten, zeigt sich namentlich an diesem Punkte. Dort längere Studienzeit und kürzere Frist der praktischen Vorbildung; hier kurze Studienzeit und dafür längere Dauer der praktischen Vorbildung.

Ja, man möchte fast einen ähnlichen Feind für die Ausdehnung des staatswissenschaftlichen Studiums in den sich mehrenden Ansprüchen der praktischen Vorbildung für den Verwaltungsdienst erkennen, wie wir ihn oben in dem zur Zeit die preussischen Zustände beherrschenden Druck der neuesten juristischen Studieneinrichtung gefunden haben. Sollen alle die Wünsche befriedigt werden, welche neuerdings geltend gemacht worden sind, dass neben dem Vorbereitungsdienste bei den Regierungsbehörden, Landräthen, städtischen Verwaltungen auch noch die einzelnen Zweige der wirthschaftlichen Produktion, Landwirthschaft, Fabriken, Handel, Banken, sammt neueren Staatsinstituten wie Gewerbeaufsichtsbeamten u. dgl. den Schauplatz für die mannigfaltigen Stufen dieser Einübung hergeben, dass dazu die grossen Verkehrsverwaltungen mit ihren eigenartigen Aufgaben und dem Apparate zu deren Bewältigung treten — dann ist überhaupt nicht abzusehen, wie zu alledem eine Frist von 4—5 Jahren ausreichen kann, wenn anders eine ernsthafte Einführung in alle diese Dinge und nicht ein blosses Scheinwesen erreicht werden soll.

Gleichwohl dürfte ein Ausweg aus dieser Bedrängniss zu finden sein.

Erstens wird bei einer selbständigen Ordnung für die Vorbildung zum Verwaltungsdienste die erste Hälfte der praktischen Vorbildungsfrist, welche jetzt mit der juristischen Vorbildung zusammenfällt, ohne Schaden durch eine Vorbildung

bei Verwaltungsbehörden (statt bei Gerichtsbehörden) abgelöst werden können.

Zweitens ist die gegenwärtige Dauer der praktischen Vorbildung, sowohl im Justizdienste wie im Verwaltungsdienste, für dasjenige, was darin gelernt wird, zu lang. Nicht nur wegen der Qualität eines Theils des zu Lernenden, welche zu gering ist, um diejenige Zeit in Anspruch nehmen zu dürfen, welche dafür gefordert wird; sondern auch wegen der Quantität des zu Lernenden, welches nicht ausreicht, die Tage und die Jahre angemessen auszufüllen, daher überflüssigen Raum offen lässt, der seine Ausfüllung in Beschäftigungen sucht, die den Geist leer lassen, wenn sie nicht noch Schlimmeres thun.

Drittens ist es aussichtslos, jene ganze Fülle der Wirklichkeit oder auch nur einen erheblichen Theil derselben dem Aspiranten des Verwaltungsdienstes als Schauplatz der zu erwerbenden Geschäftserfahrungen zuzuweisen. Ohne eine verständige Arbeitstheilung wird hier ebenso wenig wie sonst in einem entwickelten Kulturleben die erforderliche Höhe der Leistungen producirt werden können. Die Gebiete der Verwaltung umfassen heutzutage viel zu verschiedene und viel zu grosse Aufgaben, dehnen sich auch immer weiter aus, lassen immer neue Nachbargebiete neben sich entstehen, — als dass der völlig veraltete Standpunkt festgehalten werden könnte ein Verwaltungsmann schlechthin (oder gar ein Jurist) sei allen diesen Aufgaben mit einander gewachsen. Wo man dennoch an dem Alten haftet, ist Oberflächlichkeit und dilettantisches Wesen die nothwendige Folge.

Auch kennzeichnen sich heute bereits bestimmte Gebiete unserer Staatsverwaltung als solche, welche eine straffe Arbeitstheilung nicht entbehren können. So vor allen anderen die Staatseisenbahnverwaltung. Diese Anfänge müssen zu ihren Konsequenzen geführt werden. Aber es ist kaum wahrscheinlich, dass es möglich sein wird, bereits in der Zeit der Vorbildung eine solche mannigfach gegliederte Arbeitstheilung eintreten zu lassen. Sie würde in die Zeit nach dem Assessor-examen fallen müssen — vielleicht, wie ich in früheren Jahren

bereits angedeutet habe, im Anschlusse an die erneuten Studien auf einer „Verwaltungsakademie“, welche Gelegenheit zu intensiverem Eindringen in die besonderen Fragen und Lösungen der einzelnen Verwaltungsgebiete gewähren sollen, als es nach der jetzt vorherrschenden Gewohnheit durch das „Sicheinarbeiten“ in die allerverschiedensten Ressorts und deren Aufgaben möglich ist.

XI.

Hiermit haben wir den Plan aufs Neue berührt, über welchen ich in meinem älteren Aufsätze gesprochen habe.

Schon damals waren es neben den Stimmen erfahrener Staatsmänner und Universitätslehrer meine eigenen Beobachtungen im negativen und positiven Sinne, welche mir den Gedanken einer „Verwaltungsakademie“ nahe legten. Da war in den ersten Zeiten, in denen ich an der Universität Göttingen Vorlesungen hielt, ein höherer Justizbeamter mehrere Semester lang mit eiserner Konsequenz Stunde für Stunde vorne an, — der jetzt nachholen wollte, was er in den Studienjahren nach seiner Versicherung so völlig versäumt hatte. Dann wiederholten und häuften sich derartige Erfahrungen. In Vorlesungen und seminaristischen Uebungen wurden derartige Persönlichkeiten (in einem Falle ein emeritirter Landrath am Ende seines hochbetagten Lebens) der beste Halt und die moralische Stütze der staatswissenschaftlichen Studien. Vollends ist jene neuere Entwicklung der Studien für die Bedürfnisse privater Interessenvertretungen, die wir oben hervorgehoben haben, ein immer häufigerer Anlass geworden, reifere, gesetztere und damit dankbarere Kräfte an Lernen und Arbeiten dieses Faches theilnehmen zu lassen in ganz anderem Grade, als es regelmässig bei jüngeren Studirenden überhaupt und vollends bei dem jetzigen Zustande des staatswissenschaftlichen Studiums in Preussen möglich ist.

Nach langjährigen Erfahrungen glaube ich jetzt sagen zu dürfen: in diesen reiferen Elementen ist die Kerntruppe für

die staatswissenschaftlichen Studien gegeben. Ob das bloss für die staatswissenschaftlichen Studien so ist, lasse ich dahin gestellt, ja ich bezweifle es geradezu. Aber das geht mich hier nicht an, weil ich davon nicht zu reden habe. Das mag den Juristen u. s. w. überlassen bleiben — welche ja übrigens längst in ähnlicher Richtung hie und da sich geäußert haben.

Ich wandte mich schon gegen das Missverständniß, als hätte ich zu Gunsten einer solchen Verwaltungsakademie für reifere Elemente gänzlichen Verzicht gethan auf die staatswissenschaftlichen Studien der jungen Studirenden in den üblichen Jahren der Studentenzeit. Ich glaube vielmehr, dass die staatswissenschaftlichen Fächer keine grössere Sprödigkeit gegenüber dem Verständniß der jugendlichen Geister besitzen als die rechtswissenschaftlichen. Aber bei dem Vergleiche der Altersstufen halte ich an dem Vorzuge fest, den ein Lebensalter von etwa 30 Jahren (und darüber) hat gegenüber einem Lebensalter von 19 bis 22 Jahren.

Auch das ist mir noch nicht Grund genug, die üblichen Studienjahre preiszugeben (wie es thatsächlich, wenigstens in dem oben dargestellten Sinne, für die künftigen preussischen Verwaltungsbeamten und Juristen der Fall ist): ich wünsche beides — wenn es nicht anders sein kann, bloss das Kleinere. Aber das Grössere ist mir das Studium des gereiften Mannes.

Man hat den Vorzug gerühmt, den für das staatswissenschaftliche Studium gerade der jugendliche Geist hat, der noch unberührt ist von der vulgären Parteinahme in den praktischen Fragen, welche den Stoff der Staatswissenschaft bilden, während in dem älteren Kopfe sich Parteiansichten und Vorurtheile bereits festgesetzt haben, welche der Objektivität wissenschaftlicher Erkenntniß im Wege stehen.

Es ist etwas Wahres daran. Aber theils ist der Unterschied der Altersstufen in dieser Hinsicht heutzutage nicht so erheblich, theils ist das durch jenes Unkraut bereitete Hinderniß nicht so unüberwindlich, wie es dargestellt wird.

Wohl gehört es zu den eigentlichen Charakterzügen der deutschen Universitäten und ihres Berufes für die geistige Bil-

ding, dass die Saat der Erkenntniss auf einen Boden fallen soll, welcher von den Interessen und Parteiungen des praktischen Lebens noch nicht verdorben ist. Wohl hat in dieser Richtung gerade die staatswissenschaftliche Zucht des Denkens eine eigenthümliche Aufgabe zu erfüllen, indem sie den Studierenden auf eine Höhe hinaufführt, auf welcher alle Interessen, alle Vorurtheile, alle Sympathien und Antipathien der socialen Klassen, der gewohnten Umgebung, der Landschaft, der Herkunft u. s. w. wie ein Nebel erscheinen, der in den Niederungen zurückgelassen ist. Denn nur dadurch ist eine reine wissenschaftliche Erkenntniss und eine Gesinnung möglich, welche dieselbe anstrebt. Es wird heutzutage, und seit lange, so oft die naturwissenschaftliche Methode der Erkenntniss gepriesen, als Vorbild zugleich für alle anderen Wissenschaften. Meist nicht ohne Uebertreibungen und schiefe Analogien. In einem Punkte aber wird die Analogie viel zu wenig betont. Es ist die Freiheit des Geistes, welche dem Stoffe der Forschung sich rückhaltlos hingiebt und keinerlei Beimengungen mit hineinbringt, welche die Reinheit der Wahrheit trüben. Es ist die Rückhaltlosigkeit der Erkenntniss, welche auf den ewigen Gehalt der Dinge losgeht, ohne danach zu fragen, wem es heute und hier bequem oder unbequem ist, dass dieses oder jenes Resultat gefunden wird.

Das aber ist der einzig richtige Standpunkt auch der staatswissenschaftlichen Erziehung des jugendlichen Geistes. Nur irrt man, wenn man meint, dass dieses so leicht sei. Auch der jugendliche Geist bringt Unkraut der Vorurtheile, Steine in dem zu beackernden Boden mit. Sie wollen entfernt sein. Und es sind nicht allein jene naiven Elemente des jugendlichen Lebensalters, welche aus dem Hause, aus dem Berufsstande, aus der gesellschaftlichen Schicht entspringen; das heutige öffentliche Leben, die penetrante Atmosphäre des politischen und socialen Parteilebens thut das Ihrige dazu, die Reinheit der wissenschaftlichen Luft zu verderben.

Es ist reizvoll, aber es ist nicht leicht, den Reinigungsprocess vorzunehmen. Die Kraft wissenschaftlicher Erkennt-

nissweise gegen den Widerstand des unbewusst oder bewusst aufgenommenen Vorrathes an fertigen Ansichten und Meinungen einzusetzen, diese ganze Herrlichkeit und die Selbstgenügsamkeit an ihrem Besitze zu erschüttern, um zu zeigen, dass zunächst garnichts vorhanden ist.

Unter diesen Umständen kann es vorkommen, dass ein politisch angeregter Student in höherem Maasse präokkupirt ist gegenüber der Aufgabe eines staatswissenschaftlichen Studiums, als ein reiferer Mann, der zehn Jahre älter geworden ist und doch bisher niemals an politische Parteinahme sich hingegeben hat oder vielleicht gerade durch die grössere Reife der Jahre nach solchen Neigungen dahin gelangt ist sich frei zu machen von derartiger Gebundenheit seines Geistes.

In jedem Falle wird bei dem Einen wie bei dem Andern sich regelmässig, sofern nur überhaupt Ernst und wissenschaftliche Disposition vorhanden ist, sehr bald der Einfluss geltend machen, welcher theils aus dem täglich wiederkehrenden Worte des wissenschaftlichen Lehrers sich mittheilt, theils und namentlich aus der heilsamen Mitarbeit an irgend einem speciellen Punkte der Forschung hervorquillt. Denn nichts ist eine so gute Kur gegen Halbwisserei und nachgeredete Vorurtheile, als die eigene Arbeit an der Erringung eines selbstständigen Urtheils, eingeschränkt auf ein entsprechend enges Gebiet, dessen Kleinheit erst den Widerspruch ganz empfinden lässt zwischen der Mühseligkeit der Erkenntniss und der Höhe der gesicherten Wahrheit.

XII.

Wer von dem Wesen der Wissenschaft und der Art ihres Betriebes entrückt ist — und das ist die grosse Mehrzahl, auch der Gebildeten — hat über jene Fragen etwas verschiedene Ansichten. Man fordert gerade von der Wissenschaft sichere Direktiven für die Anwendung derselben im praktischen Leben, und wenn sie das nicht zu leisten vermag, wird man ungeduldig und will überhaupt nichts von ihr wissen, oder

man sucht seine Zuflucht (wie es neuerdings in allem Ernste und in deutlichem Anklänge an die Theologie geschehen ist) in der Pflege einer „positiven“ Staatswissenschaft, Wirthschaftswissenschaft u. s. w.

Jedoch überspannte Zumuthungen an die Wissenschaft stellen, hilft uns nichts. Es sind nur überspannte Zumuthungen an die menschliche Vernunft und an deren Gewalt gegenüber dem Stoffe der einzelnen Wissenschaft. Sie giebt was sie hat, nicht mehr und nicht weniger. Weist man sie zurück, so hat man nichts, was dafür Ersatz bieten könnte. Dasjenige, was scheinbar dafür Ersatz bietet, ist jener dürftige Bodensatz der Wissenschaft, welcher sich in der jeweiligen Routine aufbehalten findet. Brosamen, die einstmals vom Tische der Wissenschaft gefallen, kümmerliche Nahrung für Bettler, denen es niemals vergönnt war an der Tafel zu speisen. Selbstgerechte Weisheit, die darum ihren Inhabern so gesichert erscheint, weil diese nicht im Stande sind, auf den Grund der Dinge zu sehen und zu erkennen, wie sehr ihre scheinbar feste Wahrheit auf der Oberfläche schwebt.

Das wissenschaftliche Studium, welches sich im Ernste so nennen darf, fängt damit an, womit nicht bloss die Philosophie nach dem Worte eines grossen Denkers zu beginnen hat „über alles zu zweifeln“. Jeder wissenschaftliche Unterricht, welcher rückhaltlos hineinführt in den wirklichen Zustand der Forschung und nichts zu verheimlichen hat, knüpft an diese Voraussetzung an. Denn nichts lässt er gelten als was vor der Kraft zureichender Gründe Bestand hat, und alles muss weichen dem besseren Grunde. Ja, weil wiederum dieser Wettstreit der besseren Gründe erst rechtes Leben erhält durch den Gegensatz verschiedener Lehrer derselben Wissenschaft, so tritt der Studirende in einen Streit der Lehrer selbst hinein. Vom selben Fache und von verwandten Fächern hört er Lehrmeinungen, welche ihm zeigen, dass die Wahrheit nicht fertig zu haben ist, dass sie errungen sein will. Dieses ist freilich keine bequeme Heerstrasse, auf welcher der Erste Beste mit Vortheil wandeln kann. Aber vor einem wird er dadurch

bewahrt: er kommt nicht in Versuchung, in verba magistri zu schwören.

In der That ist das ein wesentlicher Charakterzug des deutschen Studenten. In ihm vereinigen sich Momente, die scheinbar einander ausschliessen müssten. Einmal die Anhänglichkeit, mit welcher der Studirende den Worten des Universitätslehrers zuhört; die Unbefangenheit, mit der er die aller-
verschiedensten Lehrmeinungen hinnimmt. Und dann auf der anderen Seite das wie selbstverständliche, weil längst gewohnte, herkömmliche Empfinden, dass er selber und er allein den Beruf hat, den Weg durch diese Widersprüche sich zu bahnen, die eben das ewige Erbtheil des menschlichen Geschlechts und der menschlichen Erkenntniss sind.

Oder gäbe es ein Heilmittel dagegen? Gäbe es eine „positive“ Wissenschaft, die das gewährte, was die sonstige Wissenschaft zu gewähren nicht im Stande ist? In der That ist so etwas gewünscht worden. Das Ansinnen ist bezeichnenderweise nicht aus wissenschaftlichen Kreisen gekommen, sondern aus jenen unwissenschaftlichen Sphären, die im Namen der Wissenschaft und des Staates zugleich zu reden ein Amt und darum den Beruf haben.

Gegenüber den Besorgnissen, welche eine Wissenschaft erregt, die als solche niemals das gerade Bestehende als das allein Richtige anerkennen kann, gegenüber dem Drucke derjenigen Interessen, welche sich an dieses Bestehende gebunden fühlen, — verlangt man nach einer Doktrin, die das Bestehende in Schutz nimmt. Das nennt man eine „positive“ Staatswissenschaft. Wie soll man es anfangen, eine solche „Wissenschaft“ herzurichten? Etwa, so ist es hier und da angestrebt worden, indem man Männer dafür anstellt, dass sie die bestehenden Staatseinrichtungen vertreten und gegen Angriffe vertheidigen? Und wie sollen diese Männer beschaffen sein?

Dasjenige, was man „das Bestehende“ in einem grossen Staatswesen nennt, setzt sich aus einer Manigfaltigkeit von Einrichtungen zusammen, deren jede einzelne nach menschlicher Weise unvollkommen ist, und nach historischer Weise im Flusse

der Entwicklung begriffen ist. „*Quieta non movere*“ — ist ein kluges Wort; aber im heutigen Staatsleben reicht es nicht weit. Die Unruhe fängt immer wieder an, bald hier bald dort, nicht aus übermüthiger Neuerungssucht, sondern aus dem lebendigen Empfinden der Besserungsbedürftigkeit alles Bestehenden. Es sind zumal die ruhelosen Ansprüche, welche bei der heutigen Entwicklung des öffentlichen Lebens aus den verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen und ihren Parteiungen an den Staat herantreten, welche hier eine Förderung für sich selber, dort eine Hemmung für andere verlangen und immerfort neue Entscheidungen, neue Leistungen für die schwebenden Probleme fordern.

Nicht also etwas Fertiges, sondern etwas Werdendes, im Flusse Befindliches gilt es zu beurtheilen. Das vermeintliche Positive von heute ist das Negative von morgen. Die Beschränktheit oder das kurze Gedächtniss der Alltagsarbeit sieht das nicht. Aber es ist eben die Aufgabe desjenigen Denkens, welches über den Tag und über die nächste Umgebung hinausreicht, immerfort auf dieses Wesen der staatlichen Einrichtungen, auf dieses geschichtliche Wesen hinzuweisen.

Die Experimente, welche man in entgegengesetztem Sinne zu machen sich gelegentlich hat verleiten lassen, beweisen diesen Sachverhalt. Der Erfolg ist der gleiche gewesen, wie derjenige, welchen man nach den Erfahrungen an dem Vorbilde der hier bewusst oder unbewusst vorschwebenden Wissenschaft der Theologie hätte voraussetzen müssen. Diejenigen, welche die Bindung des Denkens durch das „Positive“ sich zum Ziele setzten, sind dadurch enttäuscht worden, dass die Bindung immer noch zu viel Ungebundenheit übrig liess, da es doch einmal eine Wissenschaft sein sollte. Diejenigen, welche die Bindung einer Wissenschaft im gedachten Sinne als etwas schlechthin Unwissenschaftliches verwerfen, haben in dem Ausgange der Experimente nur einen erneuten Beweis für ihre Ueberzeugung gefunden.

Von der moralischen Seite der Sache ist kaum zu reden — nicht weil sie das Geringste, sondern das Bedenklichste,

aber auch Handgreiflichste dabei ist. Lehrer einer Wissenschaft, die von vorneherein als Advokaten angestellt werden, sind das Gegentheil von Lehrern der Wissenschaft. Ihre Aufgabe ist eine Verfälschung jedes rechtschaffenen Beweisverfahrens, d. h. des eigentlichen Inhaltes jeder echten Wissenschaft. Ihre Frucht ist — als unwiderstehliche Folge davon — eine planmässige Vergiftung der studirenden Jugend in deren besten und reinsten Instinkten. Die wahre Wissenschaft soll das Unkraut der Gesinnungstüchtigkeit und des Streberthums ausrotten und jedem Keime desselben unerbittlich entgegenreten. Diese „positive“ Wissenschaft aber züchtet das Unkraut systematisch.

Oder sucht man das „Positive“ in der lehrmässigen Vertretung der wirthschaftlichen Interessengruppen, wie dergleichen ja heutzutage in deutschen Landen mit immer grösserer Zudringlichkeit verlangt wird — Agrarprofessoren, Mittelstandsprofessoren, Schutzzollprofessoren, Handelskammerprofessoren, Kanalprofessoren u. dgl. m. — so entfesselt man einen Ansturm auf die staatliche Unterrichtsverwaltung und deren Hochschulen, der mit jedem Nachgeben der Staatsverwaltung gegen solche Zumuthungen immer nur neue Begehrlichkeiten erzeugt und am Ende die Lehrstühle der Wissenschaft zu dem getreuen Abbilde dessen macht, was in dem Kampfe der socialen Interessen um die staatliche Unterstützung auf dem Markte des öffentlichen Lebens längst vor sich geht.

Vom Standpunkte der Wissenschaft aus würde ein solches Verhalten bedeuten, dass man die Dinge auf den Kopf stellt. Denn was in Wahrheit der empirische Untergrund der Wissenschaft ist, was ihren Rohstoff bildet, was sie durch einheitliche Gedanken zusammenzuhalten hat, das fällt auseinander und die auseinander fallenden Theile reissen die Herrschaft an sich, um den Kampf an die Spitze zu tragen, der jetzt in den Niederungen tobt.

Das wäre die Selbstaflösung der Wissenschaft, welche sich am schwersten rächen würde an dem Staate selber, welcher seine Hand dazu geliehen hat. Denn die Einheit in diesen

Gegensätzen, welche die Wissenschaft zu suchen hat, sie ist es auch, welche der Staat in der Welt der Thatsachen zu wahren hat. Seine Aufgabe und sein Interesse ist es, die Einheit in Schutz zu nehmen gegen die Theile, nicht die Theile zu entfesseln gegen die Einheit.

XIII.

Als Wilhelm von Humboldt die Leitung der Unterrichtsverwaltung in Preussen übernahm, hat er in einer Denkschrift¹⁾ die Grundsätze für die Verwaltung der wissenschaftlichen Staatsanstalten niedergelegt, die er als die ihn leitenden anerkannte. Darin heisst es: „Der Staat muss von seinen wissenschaftlichen Anstalten nichts fordern, was sich unmittelbar auf ihn bezieht, sondern die Ueberzeugung hegen, dass, wenn sie ihren Endzweck erreichen, sie auch seine Zwecke und zwar von einem viel höheren Gesichtspunkte aus erfüllen, von einem, von dem sich viel mehr zusammenfassen lässt und ganz andere Kräfte und Hebel angebracht werden können, als er sie in Bewegung zu setzen vermag Der Staat muss sich bewusst bleiben, dass er immer hinderlich ist, sobald er sich hineinmischt, dass die Sache ohne ihn unendlich besser gehen würde“.

Wilhelm von Humboldt hat hiermit ein ideales Ziel für die Verwaltung wissenschaftlicher Staatsinstitute aufgestellt, von dem wir leider anerkennen müssen, dass wir auch in dem gegenwärtigen Zeitalter, nachdem bald ein Jahrhundert verflossen ist, noch weit davon entfernt sind. Der Geist wird nur vom Geiste verstanden, die Verwaltung der Wissenschaft nur von demjenigen, der durch die Schule der Wissenschaft gegangen ist. Ein Humboldt, der selber ein grosser Gelehrter war, konnte solche Auffassungen von der Unterrichtsverwaltung haben, weil er das Wesen der Wissenschaft kannte, weil er

¹⁾ Br. Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann, Bd. I (1896). Die Denkschrift ist den Akten der Berliner Akademie der Wissenschaften entnommen.

einen zureichenden Begriff von der Höhe ihrer Aufgaben hatte. Dagegen ist der natürliche Instinkt der Herrschaft, welchen jede Macht entfaltet, die zu befehlen hat, darauf gerichtet, diejenige Wissenschaft sich dienstbar zu machen, über deren Ausstattung mit öffentlichen Mitteln sie verfügt. Je naiver die Machthaber in der Ausübung ihrer Herrschaft, um so dreister sind sie in der Zumuthung, dass die Wissenschaft nichts lehre, als was ihren Interessen förderlich ist oder ihren Vorurtheilen entgegenkommt. Sie haben keine Vorstellung von der Würde der Wissenschaft als einer selbstständigen Objektivität; sie sehen nur die äussere Abhängigkeit der materiellen Veranstaltungen von der Organisation, über welche sie selber im gegebenen Augenblick zu gebieten haben.

Daher der scheinbare Widerspruch zwischen den grossen Worten des üblichen Radikalismus und den Thaten desselben da, wo er in die Lage kommt, die Herrschaft auszuüben. Jedesmal wiederholt sich der Selbstbetrug, dass „unsere Partei freilich sich von selbst versteht“. Die „Freiheit der Wissenschaft“ bedeutet die Freiheit, die Ansichten der herrschenden Partei zu lehren.

Je kleiner die politischen Körperschaften, um so reiner treten diese Erscheinungen zu Tage. Je grösser das Staatswesen, um so schneller zeigt die Erfahrung die Unmöglichkeit, inmitten der Mannigfaltigkeit und des Widerspruches der Parteien den Zumuthungen an die Wissenschaft Genüge zu thun. Aber es ist unverkennbar, dass auch hier es gerade die Entfaltung des öffentlichen Lebens mit seinem Parteiwesen, seinen Interessen, seinen Anforderungen an die Staatsregierung ist, welche durch den Einfluss der Parlamente hindurch oder auch in anderen Formen einen Druck auf die entscheidenden Punkte ausübt, um die Wissenschaft ihren Instinkten dienstbar zu machen — und zwar selbst in solchen Staaten, welche sich einer starken Regierung rühmen, im Gegensatze zu den parlamentarisch regierten Staaten.

Hier hat sich die Widerstandskraft der Staatseinrichtungen gegen die unreifen Masseninstinkte zu bewähren. Hier hat sich

die staatsmännische Kraft der verantwortlichen Persönlichkeiten zu zeigen, welche Einsicht und Charakter genug besitzen müssen, um jenes ideale Ziel in Humboldt's Geiste festzuhalten. Wogegen die Nachgiebigkeit gegen den Druck, der aus irgend einer Sphäre kommt, welche von dem Wesen der Wissenschaft kein Verständniss hat, zuletzt Niemand genug thun kann und am meisten diejenigen Staatsmänner blossstellt, welche es versucht haben.

Was hier von der Wissenschaft im Allgemeinen gesagt ist, das gilt in eminentem Grade von der Staatswissenschaft. Denn sie ragt durch die Natur ihres Gegenstandes am unmittelbarsten in jene Interessen und Parteiungen hinein. Aber weil sie Wissenschaft ist (und freilich nur insofern sie Wissenschaft ist) darf sie keine Advokatin für irgend eine jener Parteien sein, sondern allein Richterin für alle miteinander. Eine unparteiische Instanz, die nicht danach fragt, wie mächtig die Partei, wie ausgestattet sie mit Mitteln, den günstigen oder ungünstigen Richterspruch zu entgelten. Und dennoch eine Instanz vom Staate geschaffen und vom Staate unterhalten. Nur allerdings nicht vom Staate als dem zufälligen Geschöpf des Augenblicks mit seinen kleinen Nöthen, Einflüssen, Tagesströmungen, Kompromissen — sondern vom Staate im Sinne seines hohen, sittlichen Gehaltes, seines erhabenen Berufes für Gerechtigkeit und Wahrheit.

XIV.

Hiermit sind wir aber wieder bei unserem eigentlichen Thema angelangt.

Ein Verständniss für dieses Wesen der Wissenschaft und des Staates, für dieses Wesen, worin sie sich beide berühren und vereinigen, bringt der Mensch und der Staatsmensch nicht aus der Natur mit und nicht aus der Sphäre seiner socialen Interessen, mag diese Sphäre in den Schichten der Gesellschaft nun hoch oder niedrig liegen. Er muss dafür erzogen werden. Nur die wissenschaftliche Zucht kann ihn lehren, was der Staat

von ihm erwartet, wenn er vor dem Wirrwarr der Parteien bestehen soll.

Während die Parteien und ihre Führer beständig die Objektivität der Staatsidee bedrohen, indem sie ihre Verwirklichung auf den Markt der Interessen herabzuziehen trachten, während Vorschwebungen wie diejenige von einer positiven Staatswissenschaft, einer positiven Nationalökonomie die Gefahr in sich bergen, die Unpartheilichkeit des Denkens zu verfälschen — durch den Einfluss der gerade in dem gegebenen Augenblicke dominirenden Strömungen — ist es die wissenschaftliche Zucht des Geistes, welche den intellektuellen und den sittlichen Charakter festigt gegen die Versuchungen, die von aussen kommen. Erst durch sie gelangt der Mensch zu selbstständigen Ueberzeugungen, zu einer staatsmännischen Erkenntniss dessen, was dem Ganzen frommt. Allerdings nicht dadurch, dass die Wissenschaft im Stande wäre, ihre Zöglinge mit fertigen Recepten auszustatten. Im Gegentheil. Der Besitz fertiger Recepte ist das Kennzeichen einer mechanischen Routine, die von der Wissenschaft unberührt geblieben ist. Diese Art von Sicherheit und Festigkeit kann die Wissenschaft nicht gewähren; ja, wo dergleichen vorhanden ist, da räumt sie damit auf. Aher sie leistet etwas Anderes für den Charakter. Sie theilt ihm die Unabhängigkeit der Gesinnung mit, welche aus jedem echten Betriebe der Wissenschaft entspringt. Denn sie lehrt die durch nichts voreingenommene Betrachtung der Erscheinungen und ihrer Zusammenhänge; sie lehrt die Erriugung von Urtheilen durch eigenes Denken, losgerissen von allen Fesseln der äusseren Umgebung.

Das Ideal Humboldt's von dem Verhältnisse des Staates zur Wissenschaft ist zugleich das Ideal von der Pflege der Wissenschaft durch ihre eigenen Angehörigen. Der Staat soll nichts ihr zumuthen, was sich unmittelbar auf ihn bezieht; aber die Unabhängigkeit der Wissenschaft in ihrem eigenen Leben ist mittelbar dasjenige, was ihm am meisten zu gute kommt. Nur muss man dieses Gute nicht im Banne der täglich wechselnden Wünsche der öffentlichen Meinung oder ihrer

maassgebenden Einflüsse suchen, sondern aus einem Gesichtskreise, der sich über etwas weitere Zeiträume erstreckt und auf einen etwas höheren Standpunkt stellt.

Man redet jetzt gerne von neuen Veranstaltungen, welche den Unterricht und so zumal die Hochschulen dem Nutzen des Lebens näher bringen sollen. Eine Bewegung, die — neben andern Gründen — ihren nicht kleinsten Grund in der Macht der öffentlichen Meinung, der Theilnahme einer immer grösseren Anzahl von Staatsbürgern an den öffentlichen Angelegenheiten hat. Denn je breiter die Meinungen sich auf die Mehrzahl stützen, um so entschiedener machen sich die Forderungen des handgreiflichen Nutzens geltend. Die Masse der Menschen, selbst der Gebildeten, kennt keinen andern Maassstab.

Mit dem Element der wachsenden Demokratie verbindet sich die mächtig emporsteigende Gewalt der neuen Technik. Ihre Triumphe, von keinem Verständigen bestritten, sind doch das Schosskind der modernen Demokratie. Denn nichts ist der Volksmasse so gemeinverständlich wie dieses. Hier ist der Nutzen der Wissenschaft, den Jedermann begreifen kann. Daher die unwiderstehliche Popularität, daher das siegreiche Parvenüthum ihrer Vertreter, daher das geneigte Ohr, das sie an hohen und an niederen Stellen findet.

Solche Beispiele reizen zur Nachahmung. Solche Maassstäbe werden gebieterisch für alles Uebrige. Jede andere Wissenschaft wird demzufolge darauf angesehen, ob sie ihren Nutzen und damit ihre Daseinsberechtigung nachweisen kann, wie die allmächtige Technik. Die Universitäten haben neuerdings mancherlei Mahnungen, mancherlei Zumuthungen erfahren, welche aus dieser Richtung gekommen sind.

Da zeigt sich nun aber ein seltsamer Widerspruch. In einem längeren Lebenslaufe taucht manches Neue auf, welches nur den neuesten Geistern neu erscheint. Aus ihrem langen Lebenslaufe wissen die Universitäten davon zu erzählen, dass eben jene neuesten Bestrebungen, welche sich an sie herandrängen, sie an ältere Zeiten erinnern, an frühere Stufen ihrer eigenen Entwicklung. Damals verstand man es nicht anders,

als dass die Universitäten Abruhtungsanstalten sein sollten für gewisse Bedürfnisse des „gelehrten Staats- und Kirhendienstes“, dass ihren Zöglingen Fertigkeiten beizubringen seien, die sie unmittelbar in der Praxis des Lebens verwenden sollten. Die ganze alte Kameralwissenschaft legt Zeugniß davon ab. Das, was sie war und was sie wollte, ist lehrreich für diese Zumuthungen. Ein Gemisch von allerhand nützlichen Anweisungen, die keine wissenschaftliche Einheit und keine gemeinsame Wurzel hatten. Recepte und Handgriffe, welche mit Recht von der Alltagsroutine verachtet wurden, weil diese dasselbe aus dem Leben viel besser schöpfen konnte als aus den Büchern.

Es ist die mühsame allmähliche Entwicklung der Wissenschaft, welche — wie der Staat nach dem Worte des Aristoteles, um der Lebensnothdurft willen entstanden, aber um des rechten Lebens willen bestehend — jene erste Stufe hinter sich gelassen hat, indem sie den niedrigen Maassstab des Alltagsnutzens von sich werfend die Musse sich gegönnt hat, dem ewigen Grund der Dinge nachzuforschen. Diese Thätigkeit entfernte sie eben so weit von der unmittelbaren Anwendbarkeit ihrer Ergebnisse, wie sie dadurch zum Hinabsteigen in die Tiefe veranlasst wurde. Je tiefer sie vordrang, um so mehr musste sie erleben, dass, was sie fand, an vermeintlicher Sicherheit mit den nützlichen Recepten ihrer ersten Kindheit sich nicht messen konnte. Der Stoff war zu spröde, um Wahrheiten zu offenbaren, die an jene kindliche Zuversicht heranreichten.

Und dennoch ist hier etwas erreicht worden, was der Mühe werth gewesen. Es ist der gemeinsame Inhalt aller echten Wissenschaft. Es ist die objektive Gesinnung, es ist der Idealismus, welcher an der Erforschung der Wahrheit erst den wahren Maassstab für das Wesen der Wahrheit erringt, welcher dadurch die geistige Freiheit erobert, die ihn dann auch inmitten des praktischen Staatslebens zu einer Stütze der Gerechtigkeit macht. Nicht das Was, welches der einzelne Studirte von den Universitäten mitbringt ins Leben, sondern

das Wie seines geistigen Zustandes, durch das er dem Leben ein Führer sein soll, ist das Entscheidende für ihn und für die Welt.

XV.

Man hat in den letzten Jahren Besorgnisse geäußert über die „gefährdete Stellung“ der deutschen Universitäten. Man hat diese Besorgnisse begründet durch die Leistungen ähnlicher Institute im Auslande, durch den Wettbewerb der technischen Hochschulen im Inlande und der den technischen Hochschulen verwandten Fachakademien, wie der Bergakademien, der Forstakademien, landwirthschaftlichen Akademien und ähnlicher mehr.

In der That hat sich in diesen realistischen Gebilden des neuen Zeitalters, bei welchen die innere Gemeinsamkeit der Bewegung zwischen Inland und Ausland unverkennbar ist, eine wichtige Seite des modernen Unterrichtswesens Bahn gebrochen. Nicht so sehr, dass solche Unterrichtsinstitute der neuesten Zeit entsprossen sind — ihre Anfänge reichen viel weiter zurück. Aber dass die technischen Institute sich immer mehr ausgedehnt, einen immer höheren Rang beansprucht, ein immer unwiderstehlicheres Ansehen erobert haben, ja immer selbstbewusster an die Seite der Universitäten getreten sind — das ist das Charakteristische an dieser neuesten Entwicklung. Und bis zu einem gewissen Grade ist derselben eine innere Nothwendigkeit einzuräumen.

Der mächtige Aufschwung der Naturwissenschaften in ihrer Einspannung für den Nutzen des Lebens, in der Herstellung von Maschinen, Eisenbahnen, Brücken, Tunnels, Dampfschiffen, von allen den Anwendungen der elektrischen Kraft zu Gedankenaustausch, Beleuchtung, Fortbewegung u. s. w., von den vielfältigen Bethätigungen der chemischen Forschung für Landwirtschaft und Industrie — dieser Aufschwung der Naturwissenschaften musste sich seine Ausrüstung in entsprechenden Veranstaltungen für den Unterricht und entsprechenden Forderungen für die Anerkennung seiner Wichtigkeit als Lebens-

bedingungen schaffen. In naheliegender Weise spornte ihn dabei das Vorbild der Universitäten an, welches er zumal in deutschen Landen und eben in demselben neuen Zeitalter zu neuem Ansehen emporgestiegen fand. Zu Hülfe kam ihm in diesem Bestreben die Gunst der Popularität, welche denjenigen Leistungen am leichtesten zufällt, deren Nutzen am handgreiflichsten ist. Und dieses desto schneller in einer Epoche, welche mehr und mehr durch demokratische Strömungen, d. h. durch die Ansichten der Volksmehrheit, bestimmt wird.

Indessen einige Vorbehalte sind hier doch wohl zu machen.

Es ist ein ziemlich umständlicher und zuletzt unergiebigere Streit, welcher um den Nutzen der Wissenschaften geführt wird: ob Wissenschaften mehr oder weniger nützlich, in welchem Sinne, für welchen Zweck sie nützlich seien, welchen daher ein höherer oder niederer Rang gebühre und dieses wiederum so oder so aus dem einen oder dem anderen Standpunkte angesehen. Man müsste sich zuerst über das Wesen des Nützlichen verständigen und würde im günstigen Falle darüber einverstanden sein, dass es Nutzen von verschiedenem Range gebe, dem die Wissenschaften und ihr Unterricht zu dienen haben.

Eins ist gewiss. Alle Lehrinstitute sind zu ihrer Zeit um des Nutzens willen geschaffen worden. Das galt einstmal von den alten Universitäten wie heute von den technischen Hochschulen und ihrem Gefolge. Es ist auch eine überflüssige Besorgnis, als ob irgend welche Lehrinstitute der Gegenwart und so zumal die Universitäten, die Zweckbestimmung für den Nutzen aus dem Auge verlieren könnten. Ein einziger Blick auf die neuerdings so beliebt gewordene Universitätsstatistik beruhigt uns darüber. Das Aufsteigen und Absteigen der Frequenz an Studirenden der einzelnen Fakultäten und Fächer, der Theologen, Juristen, Mediciner, Mathematiker, Physiker, Chemiker, Altphilologen, Neuphilologen — Schwankungen der Zahlen, die sich in starken Abständen im Laufe der Jahre bewegen, sie hängen aufs Engste zusammen mit dem Nutzen fürs Leben, dem diese Studien zu dienen berufen sind. Nie-

mals ist dieser Zusammenhang stärker gewesen als in der Gegenwart und er erklärt sich einfach durch die Zwischenglieder, welche der Staat in seinen Organisationen für das Ineinandergreifen von Zufuhr und Bedarf geschaffen hat.

Wieweit diese staatlichen Einrichtungen ihren Zweck erfüllen, welche Verbesserungen möglich sind an dem was für den Bedarf verlangt und an der Art, wie derselbe befriedigt wird, ist natürlich stets eine offene Frage und veranlasst jederzeit Erörterungen, die immer wieder zu Reformen im Einzelnen führen. Dass der „Nutzen“ hierbei der Leitstern ist, wird Niemand verkennen und wir haben u. A. wahrgenommen, wie das neue Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich alsbald den Nutzen in seinem Sinne bei der Umgestaltung der juristischen Studien durchgesetzt hat. Aehnliches geschieht gerade gegenwärtig auf anderen Gebieten des Universitätsunterrichts, der Medicin, der Philologie und dergl. m.

Um die Befriedigung der Ansprüche des Lebens und seines Nutzens brauchen wir also nicht besorgt zu sein. Der Nutzen ist der Mächtige, welcher in den Niederungen und auf den Höhen unserer Gesellschaft herrscht, welcher die Gesinnung unserer Parlamente bewegt, welcher unsere Verwaltungseinrichtungen bestimmt, unser Staatsprüfungswesen und seine Anforderungen an den Unterricht der Universitäten wie der sonstigen Lehrinstitute.

In diesem Gedränge um den Nutzen darf nur eines nicht übersehen werden. Es muss irgendwo eine Stätte geben, welche den Beruf erfüllt, alle diese Forderungen des Nutzens aus ihrer gemeinen Alltagssphäre auf eine gewisse Höhe hinaufzuheben, auf eine Höhe der geistigen Kultur, von der aus der Mensch dessen inne wird, dass der Nutzen nicht das Höchste im Leben, nicht das erstrebenswertheste der Ziele ist. Es muss irgendwo dafür gesorgt sein, dass von den Millionen der Menschen, die um ihres Nutzens willen einen Beruf erwählen und sich für diesen Beruf vorbereiten, ein bescheidener Bruchtheil, eine kleine Elite auf den Standpunkt hinaufgehoben wird, auf welchem der Mensch begreift, dass es eine Welt des geistigen

Lebens giebt, die werthvoll ist um ihrer selbst willen und nicht um eines ausser ihr liegenden Nutzens willen.

Diese Theilnahme an dem Leben in der geistigen Welt ist es, welche die Universitäten ihren Studirenden zu eröffnen sich bemühen. Sie ist es, welche jene eigenartige Freiheit des Geistes mittheilt, deren Abglanz selbst da noch bemerkbar ist, wo — nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge — das äussere Beiwerk zum Gegenstande des Studiums gemacht und der innere Gehalt desselben kaum begriffen wird. Diese Theilnahme an dem geistigen Leben ist es, welche die Idealität des Charakters erzeugt, in der zuletzt jede Tüchtigkeit für das praktische Leben und seines höheren Berufes wurzelt.

Nicht also, dass die Universitäten es den neuen technischen Hochschulen nachzuthun hätten, nicht dass sie — gleich diesen — in höherem Grade den Dienst für den Nutzen des Lebens ins Auge zu fassen hätten. Umgekehrt vielmehr. Weil sie nicht neu sind, weil sie durch die Höhe ihres Alters ein Vermögen an ideellen Gütern angesammelt haben, sind sie die Zufluchtsstätte geworden, in deren Frieden der Mensch für den edlen Wahn gewonnen werden soll, es gäbe ein Lernen, eine Wissenschaft, eine intellektuelle Welt um ihrer selbst willen.

Alle Erfahrung an den bisher gemachten Versuchen in dieser Richtung hat die Besorgniss zerstreuen können, als sei eine Gefahr vorhanden, dass dadurch der Mensch „dem Leben entfremdet“ werden möchte. Im Gegentheil. Das „Leben“ ist der grossen Mehrzahl, auch der höheren Klassen, auch der Gebildeten, etwas so Vertrautes, dass die Bemühungen um eine solche Entfremdung gänzlich ergebnisslos sein müssten. Die Erfolge aber, um die es sich im Ernste handelt, sind allezeit so mässige gewesen, dass wohl an einen Fortschritt, an eine Steigerung derselben zu denken ist, keineswegs an eine Gegenwirkung.

Das Vorbild der neuen Hochschulen also, welches angerufen wird, um die deutschen Universitäten an ihre Rückständigkeit zu mahnen, ist in der That dazu gemacht, sie ihres eigenthümlichen Werthes desto deutlicher bewusst werden zu lassen.

XVI.

Indessen wie weit ab von meinem eigentlichen Thema bin ich mit diesen letzten Betrachtungen gerathen; was haben diese mit der Vorbildung für den höheren Verwaltungsdienst zu schaffen!

Im preussischen Abgeordnetenhaus hat man kürzlich von unserem Gegenstande gesprochen. Es scheint danach, als ob bei den jetzt obwaltenden Erwägungen und amtlichen Besprechungen (von denen seit Jahren schon die Rede war) lediglich die Frage nach Aenderung oder Beibehaltung der praktischen Vorbildung im Mittelpunkte des Interesses steht, ob nämlich die bisherige Zweitheilung in gleiche Hälften zwischen dem Einübungsdienst bei juristischen und Verwaltungsbehörden, ob eine andersartige Eintheilung der vierjährigen Referendariatszeit, bei welcher die Praxis in der Verwaltung drei Viertel der Frist zugebilligt erhalten würde, oder endlich, ob man zu dem alten Zustande zurückkehren soll, dass man die Verwaltungsbeamten einfach aus der Justiz hervorgehen lässt. Ja, der letztere Weg scheint zur Zeit mit besonderer Gunst angesehen zu werden; denn es spreche, heisst es, für ihn der Umstand, dass wir mit den aus der Justiz hervorgegangenen Verwaltungsbeamten keine schlechten Geschäfte gemacht haben und dass ganz naturgemäss jemand, der einen Betrieb ordentlich versteht, sich leicht in einen verwandten Betrieb einlebt¹⁾.

Nach diesen Mittheilungen ist also von einer Reform der wissenschaftlichen Vorbildung der höheren Verwaltungsbeamten überhaupt nicht die Rede und für die Reform praktischer Vorbildung wird bezeichnender Weise eine Rückbildung in die Vergangenheit zurück empfohlen, welche sogar die praktische Vorbildung bei Verwaltungsbehörden beseitigt und den ausschliesslichen Einübungsdienst bei den Gerichtsbehörden an die Stelle setzt.

¹⁾ Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 13. Februar 1900.

Aber eben diese Lage der Dinge macht es den Männern der Wissenschaft um so mehr zur Pflicht, ihre Stimme zu erheben und zu fragen, ob wirklich die heutigen Zustände in unserem höheren Verwaltungsbeamtenthum also geartet sind, ob wirklich dasjenige, was dieses gegenwärtig leistet, und gerade im Zusammenhange der das ganze Staatswesen beherrschenden wirthschaftlichen Fragen und ihres Parteiwesens leistet, ob das wirklich so durchaus zur Befriedigung Anlass giebt um dessen uneingedenk zu sein, dass eine Wissenschaft da ist, welche in diesem widerspruchsvollen Wirrsal der Meinungen und Strömungen als Leitstern der Erkenntniss und als Halt des Charakters zu dienen berufen ist?

Giebt man die jetzt bestehende Staatsprüfung für die höhere Verwaltung preis, so wird freilich aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaften von der Verwaltung nur ein bescheidenes Maass preisgegeben. Aber es ist doch etwas. Es ist die officiële Anerkennung einer ob auch kleinen Nothwendigkeit, in das Gebiet der Wissenschaft einen Blick zu thun, es ist die Forderung so viel von einer wissenschaftlichen Arbeit zu liefern, wie sie etwa in einem unserer staatswissenschaftlichen Universitätsseminarien von einem Studirenden mittlerer Qualität erwartet wird, der sich an grössere Aufgaben (Doktorschriften u. dergl.) nicht heranwagt. Es ist doch mehr als das reine Nichts und mehr als die kahle Ablehnung jeder wissenschaftlichen Grundlage für den Verwaltungsberuf. Es liegt doch heute ein Weckruf in der Aussicht auf diese Prüfung für manche der Kandidaten, dass sie im Voraus und zur rechten Zeit ihrer Pflichten gedenken, dass sie diese Pflichten etwas ernster auffassen als die Mehrzahl der Mitstrehenden. Es ist doch ein Keim zur Fortbildung gegeben, ein Unterpfand, das die Staatsverwaltung geleistet hat, für Entwicklung der geringen Anfänge, welche nach so langen Versäumnissen endlich kommen müsste.

Aber dieses muss zugegeben werden. Schon heute, ob mit oder ohne Gabelung der Vorbildung und des grossen Staatsexamens ist die wirkliche wissenschaftliche Bildung beschränkt

auf die juristischen Fächer und hier wiederum auf das Privatrecht — sofern man bei wissenschaftlicher Bildung an etwas Ernsthaftes, Eindringendes, Verantwortliches denken will. Alle ministeriellen Verordnungen, welche irgend ein Maass allgemeiner oder staatswissenschaftlicher Bildung verlangen, verharren thatsächlich im Gebiete frommer Wünsche oder bestenfalls der Bekundung eines guten Willens — so lange der Zustand der Studien der alte bleibt.

Soll denn wirklich es auch jetzt noch nicht dazu kommen, dass aus solchen tastenden Anfängen endlich etwas Ernsthaftes in der Richtung auf staatswissenschaftliche Bildung hervorgeht — dann mag in Gottes Namen auch dieses neue Mahnwort zu den übrigen gelegt werden, und unterdessen mag das Diplom eines Doktors der Rechte von einer jener wohlbekanntten ausserpreussischen Fakultäten das Abzeichen höchster wissenschaftlicher Bildung an unseren jungen Verwaltungsbeamten bleiben.